

8. Juli 1863.

Nr. 151.

8. Lipca 1863.

(1114) Ogłoszenie konkursu (3)

Celem obsadzenia jednego galicyjskiego miejsca funduszowego w c. k. Akademii Marii Teresy w Wiedniu.

Nr. 597. W skutek reskryptu c. k. Ministerstwa Stanu z d. 16. maja r. b. liczba 3871 udzielonego pismem c. k. Namieństwa z dnia 4. czerwca r. b. l. 26520 Wydział krajowy ogłasza niniejszym konkurs w celu obsadzenia jednego galicyjskiego miejsca funduszowego opróżnionego w c. k. Akademii Marii Teresy we Wiedniu.

Kto więc zechce sobie umieścić w tej Akademii syna lub swojej opiece poruczonego młodzieńca, winien wnieść podanie do galicyjskiego Wydziału krajowego najdalej do dnia 31. lipca 1863 r. z dodaniem deklaracji, że młodzieńcowi temu, gdy do pomienionej Akademii przyjętym będzie, pierwsze porządzenie sprawić i na uboczne wydatki corocznie po 157 zł. 50 kr. wal. aust. do kasy akademickiej płacić obowiązuje się.

Do prośby należy dołączyć:

- 1) metrykę chrztu młodzieńca należycie legalizowaną, okazującą się tenże 8my rok życia skończyły, a 14go nie przeszedł;
- 2) świadectwo szkolne, ostatnie w dowód, że według teraźniejszego urzędu szkoły przynajmniej 3cią normalną klasę z dobrym ukończeniem postępu, a jeśli prywatnie oddaje się naukom, także świadectwo obyczajów przez miejscowego plebana wydane,
- 3) świadectwo zdrowia i odbytej naturalnej lub szczepionej ospy, nakoniec
- 4) zaświadczenie o stanie majątku przez miejscowego plebana wydane, a przez c. k. urząd obwodowy stwierdzone, w którym ma być wyrażono, ile aspirant ma rodzeństwa, jakież i ta okoliczność, iż proszący do ich przyzwoitego wychowania pomocy rzadowej potrzebuje.

Spis rzeczy, jakie wступający do tej akademii ze sobą przynieść winien, można przejrzeć w Archiwum Wydziału krajowego. Z rady Wydziału krajowego król. Galicyi i Lodomeryi i Wielkiego Księstwa Krakowskiego.

Lwów, dnia 23. czerwca 1863.

(1118) Konkurs - Kundmachung. (2)

Nr. 5710. Zu besiegeln ist: Eine provisorische Amtsoffizialsstelle im Krakauer Verwaltungsbereiche in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. österr. Währ. und Kauzionepflicht.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungen öffentlich binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, den 27. Juni 1863.

(1117) Kundmachung. (2)

Nr. 7728. Zur Verpachtung des 25%igen Gemeindegeschäfts von der Einführung gebrannter geistiger Flüssigkeiten für das Verwaltungsjahr 1864 der Stadt Sadowa Wiszni wird die Lizitazion am 30. Juli 1863 um 9 Uhr Vormittags in der Sadowa Wiszni an der Gemeindeamtsschule abgehalten werden, wo auch die Lizitazionsbedingungen eingeschenkt werden können.

Der Fixalspreis beträgt 1331 fl. 98 kr. öst. Währ.

Przemyśl, den 30. Juni 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 7726. Do wydzierzawienia 25%wego dodatku do podatku kosumeyjnego miasta Sadowej Wiszni na czas od 1. listopada 1863 do 1. listopada 1864 licytacya w kancelaryi urzędu gminnego w Sadowej Wiszni dnia 30. lipca 1863 o godzinie 9tej przed południem odbywać się będzie; gdzie także warunki licytacyi przejrzanemi być mogą.

Cena wywoławcza wynosi 1331 zł. 98 kr. w. a.

Przemyśl, dnia 30. czerwca 1863.

(1112) Kundmachung. (3)

Nr. 459. Zur Sicherstellung des im Verwaltungsjahre 1864 nötigen Bedarfs an Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Beschuhung und Lederverk für die Gefanginge des k. k. Kreisgerichtes wird am 27. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr eine Lizitazion abgehalten werden.

Zu liefern sind mit ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Richtigstellung des Bedarfs nachstehende Stoffe:

1) Zwisch 142 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 50 Paar Sommerhosen. — Badium 6 fl.

2) Zwisch 184 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 87 Kopfpolster. — Badium 7 fl.

3) Hemdenleinwand 717 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 180 Männerhemden. — Badium 27 fl.

4) Hemdenleinwand 140 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 33 Weiberhemden. — Badium 5 fl.

5) Hemdenleinwand 487 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 120 Leintüchern. — Badium 18 fl.

6) Hemdenleinwand 97 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 46 Handtüchern. — Badium 3 fl.

7) Strohsackleinwand 217 $\frac{1}{2}$ %, W. Ellen zu 41 Strohsäcken. — Badium 5 fl.

8) Zuchtsleder 25 Pfund zu 80 Garnituren Fessel-Gashinen. — Badium 3 fl.

9) Zuchtsleber 14 W. Pfund zu 64 Gebriemen. — Badium 2 fl. — Summe der Badien 76 fl. österr. Währ.

Diese Lizitazion, deren Abschluß um 1 Uhr Nachmittags erfolgt, wird vorerst auf die Rohstoffe und die Anfertigung abgesondert, und sobald auf fertige Artikel abgehalten werden.

Bis zum Abschluß der Lizitazion werden versiegelte und mit 50 fr. markirte Offerte angenommen, dagegen später überreichte Offerten zurückgewiesen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.
Przemyśl, am 28. Juni 1863.

(1111) E d y k t. (3)

Nr. 17250. C. k. sąd krajowy we Lwowie wiadomo czyni, że spadkobiercy ś. p. Tymoteusza Rudnickiego: p. p. Teodor Rudnicki, Klementyna z Rudnickich Broniewska i Natalia z Rudnickich hr. Dzieduszycka, Zuzanna Zawadzka, Henryka Teleżyńska, Konstanty, Juliusz i Wacław Tchorznicki, Władysław Tchorznicki, Marianty Tchorznicki, małoletnie Antonina i Wincenta Jakubowskie przez matkę i opiekunkę p. Maryją Jakubowską, Cecylia Chłędowska, Wilhelmina z Korczyńskich Bekierowa, Julia z Koreczyńskich, Piórowa, Władysław Chędzyński i małoletnia Ludmila Chędzyńska przez matkę i opiekunkę p. Honoratę Chędzyńską, na koniec p. Kunegunda z Rostkowskich Pogłodowska przeciw p. Alexandrowi Batowskemu, a względnie tegoż oświadczonemu spadkobiercy p. Antoniemu Batowskemu i temuż p. Antoniemu Batowskemu własnym prawem pozew o zapłacenie sum 95 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 30 kr. m. k., 2 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 4 kr. m. k., 43 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 37 kr. m. k., 43 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 37 kr. m. k., 23 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 36 kr. m. k., 43 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 37 kr. m. k., 109 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 2 kr. m. k., 37 $\frac{1}{2}$, duk. hol. i 23 kr. m. k., 73 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 20 kr. m. k., 73 $\frac{1}{2}$ duk. hol. i 20 kr. m. k., ludzie 116 $\frac{1}{2}$, duk. hol. i 4 kr. m. k. z p. n. pod dnia 30. grudnia 1861 do l. 55420 wnieśli i takowy uchwałą z dnia 4. marca 1862 do l. 55420 do postępowania sumarycznego dekretowany został, w skutek czego uchwałą z dnia 29. kwietnia 1863 do l. 17250 dzień sądowy do wniesienia obrony z dobrodziejstwem pierwszego terminu na 5. sierpnia 1863 o godz. 11. przed połud. wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu przypozwanego p. Antoniego Batowskiego niewadomem jest, przeto c. k. sąd krajowy we Lwowie po stanawia dla niego, występującego tak we własnym imieniu, jako też jako deklarowanego spadkobiercy ś. p. Alexandra Batowskiego i w tegoż imieniu p. adw. dr. Tarnawieckiego z substytucją p. adw. dr. Pleissera na jego własne koszta i niebezpieczenstwo za kuratora z urzędem, któremu powyzszy pozew wraz z wszystkimi zapadłemi w tej sprawie uchwałami doręczonym zostało, i z kuratorem tym cała ta sprawa wedle ustaw istniejących przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem przypozwanego p. Antoniego Batowskiego, ażeby albo sam w czas zgłosił się, albo potrzebne dokumenta po stanowionemu kuratorowi udzielił, lub też innego rzecznika wybrał i tutejszemu c. k. sądowi krajowemu wskazał go i żeby w ogóle dla obrony odpowiednie środki prawne użył, gdyż wynikłe z opiekości jego skutki sam sobie będzie musiał przepisać.

Lwów, dnia 29. kwietnia 1863.

1096) G d i f t. (3)

Nr. 2654. Vom Tarnopoler stadt.-deleg. Gerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß der aus Tarnopol gebürtige Markus Goldberg, zu Folge Beschlusses des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes vom 9. Februar 1863 Zahl 8853 für wahnsinnig erklärt, und ihm der Tarnopoler Bürger Osias Eisenberg zum Kurator bestellt wurde.

Tarnopol, den 4. Juni 1863.

(1115)

Rundmachung.

Nr. 264. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-äraischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, dann nach Mainz, Ulm und Rastatt, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 wird in Folge hohen Kriegsministerial-Erlasse vom 13. Juni 1863 Abh. 13, Nr. 2388 hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die eingungen, unter welchen diese Verhandlung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind nachfolgende:

Allgemeine Bedingungen.

1) Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aeratal-Gütern aller Art, in dem Zeitraume vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

A. Im Innlande.

- a) Von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Alt-Osen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlburg und dem Depot in Wien;
- b) von und zu den Fuhrwesen-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauhein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz;
- c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien, nebst Filialen in Steinsfeld, Linz, Salzburg, in Gratz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Czettin, Esseg, Brood, Gradiška, in Prag nebst dessen Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josestadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Osen nebst dessen Filialen zu Komorn, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Ragusa, Spalato, Leosina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stesano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;
- d) von und zu dem Feuerwehr-Zeugsartillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;
- e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugsartillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;
- f) zu den Hengsten-Depots zu Stadt bei Lambach, Gratz, Niunburg an der Elbe, Brünn, Drohobycz, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;
- g) zu den Gestütten in Mezőhegyes, Babolna, Kisher, Radantz, Piber, Ossiach;
- h) von und zu den Pionnier-Zeugdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;
- i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;
- k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen
- l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastatt.

2) Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegungsbezirke in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegungs-Magazinen oder Landes-General-Kommanden frei, die Verpflegungsartikel auch durch andere Befuranten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokations-Orte, gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegungs-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3) Die lieberführung der Baumaterialien zum Pauplaze und Bedarfsorte wird mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig kontrahirt, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4) Die Güterrersendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Bernaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5) Die im Absatz 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter ob gen Annahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Gütersendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

Speziell für Galizien und die Bukowina betrifft die Verfrachtung außer Obigem

a) die Verführung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-äraischen Güter von den Eisenbahnstationen: Chrzanow, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnow, Dębica, Rocezyce, Sędziszow, Rzeszow, Łańcut, Przeworsk, Jaroslau,

(1)

Radymno, Przemysł, Mościska, Sadowa-Wisznia, Grodek und Lemberg zu den Truppen und Anstalten, oder umgekehrt von diesen letzteren zu den Eisenbahnstationen;

b) die Beistellung der Loco-Lastfuhrten und Kaleschfuhrten zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Lastfuhrten in Jaroslau.

6) Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfördernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Fähigkeit zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militärarar die nötige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbeschriebenen Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7) Die Offerte haben Anbothe über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benutzung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittels Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentrers, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegesstrecke, bei Letzterem pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den äraischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschiffahrts-, Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentrers für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergele zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8) Da die zu verfrachtenden Militärgüter entweder gefährliche, voluminöse, oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preis-anbothe — wie dies das unten folgende Formulare zum Offerte anzeigt, für gefährliche, für voluminöse und für nicht gefährliche Sendungen abgesondert, oder aber ohne Unterscheidung zu stellen sein.

9) Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nötigen Bewägen beigestellt werden, daher auch für letztere die Preis-anbothe zu stellen sind.

10) Dort, wo es nethwendig ist, und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis:

- a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhrten, oder
- b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11) Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde, ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12) Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vaduum zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
" Salzburg	400 "
" Steiermark	400 "
" Tirol	400 "
" Böhmen	1000 "
" Mähren	500 "
" Schlesien	400 "
" Venetien	1000 "
" Kärnthan, Krain und Küstenland	1000 "
" Ungarn	1000 "
" Siebenbürgen	500 "
" Galizien und die Bukowina	1000 "
" Banat und serbische Wojwodschaft	500 "
" Kroazien und Slavonien	500 "
Dalmazien	500 "
österr. Währ.	

13) Das erlegte Vaduum wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vaduum binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kauzion zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Vrbindlichkeiten des Ersteher zu dienen.

14) Sowohl das Vaduum, als die Kauzion kann entweder im baaren Gelde oder in Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vaduum oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut geschickt sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokura.uz bezüglich ihrer Annahmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vaduum noch als Kauzion angenommen.

15) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der R. R. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

16) Das Offerte ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Alerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17) Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittels Achse oder zu Wasser, für Beifstellung von Loco- und Kaleschföhren sc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19) Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Konservazion des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Austrichtungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Alerars aufführt werden.

20) Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferniere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Alerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiervon keine Abänderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21) Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmestorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Alerialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22) Während des Transports haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Alerialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Kölle, Ballen, Kisten in dem auf dem Ladtschein angezeigten Sporkogewichte und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einfluß der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23) Gehet das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärälar zugefügten Schaden mit seiner Kauzion und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens kommissionell unter Beziehung zu einer unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umsänden an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist. hat die auf Grund dieser Thatbestandtheit von der Militärrechnungs-Kontrollebehörde (Militär-Buchhaltung) verfaste oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenssatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatzansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24) Für Beschädigungen, welche dem Militär-Alerialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Halle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsspräcliche Zeugnisse die angeblichen Elementareinflüsse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstsiede den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen, und wirtschaftlich angewendeten Vorschriftenmaßregeln und Schädigungsmitteln dem beschädigenden Einfluß dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärälar zu ersezten.

25) Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für wel-

chen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindliche Armee-Anstalten, dann im Sitz der Militär-Verwaltungsbörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, infoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Alerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spiediren ist, zu leiten, daher sämtliche für die Verfrachtung der Militäräarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Namen und Uplikationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftszverbündung und Einverständniß zu treten haben werden.

26) In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Alerialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Kölle, Ballen und Kisten sc. mit Beziehung auf den Ladtschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verleihungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schägleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, wodrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde herkömmenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Alerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Alerialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, wodrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Alerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Bekturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-Platz- oder Stazione-Kommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zufuhr an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27) Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, daß zu verfrachtende Gut

- wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden,
über 30 Zentner bis 60 Zentner binnen 4 Tagen,
über 60 " bis 100 " 5
über 100 " binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner binnen 3 Tagen, bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verfahren zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

- Beim Transporte mittels Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gerichtsverhältnisse vermögl. Punkt 27 der Bedingungen angezeigten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei so wohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expeditis die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

- Beim Transporte zu Wasser mittels Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspeditenden Behörde über-

lassen, im Einverständniß mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Zentner 2 Tage, bis 100 Zentner 4 Tage, von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach aeschener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Ausladtplatz, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28) Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder fursmäig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich nothwendige, Mitteldurchschnittezeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbeitrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der zur Verführung fursmäig oder sonst als Mitteldurchschnittezeit festgesetzten Tage dividiert und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn-Verdiente in Abzug gebracht wird.

29) Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegserignissen, insofern jenes einzelne Kronland oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die doppfältigen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegserignissen werden besondere Anbothe eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30) Der Kontrahent ist verpflichtet auf dem Landungsschiffe die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Kölle, Ballen, Kisten &c. und dem angegeben Spurko-Gewichte zu bestätigen.

31) Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Wlachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstücke, Stroh- und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschüze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werden den Fuhrwerke und Geschüze, einschließeg der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgelegte Vergütung per Zollzentner und Meile geleistet wird.

32) Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Komunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33) Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Entlastungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsüblichenen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34) Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementarereignisse herbeigebrachte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärsbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allgemein zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß vorausichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35) Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36) Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwere Fahnen aufzustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37) Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38) Für die Kalesch- und Eckofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr,

der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Eckofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12^{te} rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fahrt über 7 Uhr Abends hinaus fortbenötigt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassender Fahrt benutzt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminüberschreitende Fuhrbenützungen nicht durch andere während der Kontraktstauer mit minderer Vergütung beigestellte Fuhr, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser gut Basis der nach Billigkeitsgrundsezen festzusezenden Vergütung für obige Termintüberschreitungen anzunehmen.

39) Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt, oder von den zunächst an der Eisenbahnstation oder vom Dampfschiff-Abschlagsort stationirten Militärbehörde selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrachter festgesetzten direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkt bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspedition an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40) Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wegen Unfahrbarkeit der einen oder der anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Zustandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hieron in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Besiesten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41) Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgeprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemeine festgestellte Bedingung wegen Absicherung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen des selben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42) Die zur militär-äarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprob't se'n, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Haum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certifikates auszuweisen kommt.

43) Das militär-äarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Käse und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44) Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichts jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne aufzustecken.

Wenn der Schifferraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45) Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene äarische Gut dem Äar in dem Falle vollständig zu erzeigen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editio politico di navigatione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem, aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglück mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hieron der nächstgelegenen Militär-ehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzuschauen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie

sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheil des Alerars sich anwenden lässt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Erfüllung der das Militärarar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Alerars dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46) Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Kontrakturkunde zu untersignieren, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offerte in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militärarar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstehrer zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kauzton innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unterkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Lizitazionswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktbrüchigen Erstehrer zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kauzton auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe, oder der Kauzonsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärarar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstehrer der Richtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Erstehrer, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Birkular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abth. 12 Nr. 2503, welche bei sämtlichen Militär-Unternehmungen und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offerte von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärarar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beobachten und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittels einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberreichung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstehrer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärarar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formular c.

Ich Endesgesetzter erkläre (Wir Endesgesetzten erklären zur ungeheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nro. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Alerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (Unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November 1863 bis Ende Dezember 1864 innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mittels Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande per Achse, ferner die Beistellungen der Loko- und Kaleschfuhren und Wetzwagen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

I. Für die Landverfrachtung:

1) Frachtpreise per Zollzentner und Metle ohne Unterschied der Frachtgattung (ob nicht gefährlich ob gefährlich oder voluminös.)

2) Frachtpreis: a) für nicht gefährliche und voluminöse Güter ohne Unterschied, b) für gefährliche Güter.

3) Frachtpreis: a) für nicht gefährliche Güter, b) für voluminöse Güter, c) für gefährliche Güter.

4) Für die Verfrachtung zu Wasser: von . . . bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke ohne Unterschied der Frachtgattung von . . . bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke a) für nicht gefährliche und voluminöse Güter, b) für gefährliche Güter von . . .

bis . . . per Zollzentner und ganze Strecke a) für nicht gefährliche Güter, b) für gefährliche Güter, c) für voluminöse Güter.

5) Für die Güter- Zu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnhafstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Zollzentner für die ganze Wegesstrecke.

6) Für einen 2spännigen Bettwagen per Meile.

7) Für eine Kaleschfuhr auf den halben Tag,

detto auf den ganzen Tag.

8) Für eine 2spänige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner auf den halben Tag,

detto ganzen Tag.

9) Für eine 4spänige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner auf den halben Tag,

detto ganzen Tag.

(Anmerkung. Die Preise sind mit Buchstaben aufzuschreiben.)

Wegebogen wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbefamilie zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Speditions-Geschäfts und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über dessen (Deren) Soltivität, Vermögens-Verhältnisse und die hierdurch gebohrene Gewährleistung für das hohe Militärarar.

Das vorgeschriebene Badium per . . . wird in Staatschuldbeschreibungen oder im Baaren unter gesiegelter Couvert besonders beigeschlossen.

Sig. am . . . ten . . . 1863.

Unterschrift.

Aufschrift für das Offerte von Außen:

Offerte des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhrten im Militärlabre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren, oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.

à 10 fl. und so weiter.

Diesentgen, welche diese Verfrachtungen, beziehungsweise die Beistellung von Fuhrten unter den erwähnten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 der Bedingungen und nach dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nötigen Dokumenten und dem festgesetzten Badium belegtes, versiegeltes Offerte mittels Einbegleitungsschreiben längstens bis 31. Juli 1863 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar beim hohen Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg einzureichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den oberrähnten Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, blieben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.
Lemberg, den 24. Juni 1863.

(1119)

Kundmachung.

Nr. 1477. Bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung zu Winniki in Galizien werden folgende Schenzpapiere für die Zeit vom 1. August bis Ende Oktober 1863 durch Ueberreitung schriftlicher Anbote bis längstens 16. Juli 1863 12 Uhr Mittags sicherzustellen lebhaftiget, und zwar:

	Bogenformat pr. Ballen
Für die Tabakfabrik:	à 4800 Bögen
	14 " 11 "
Winniki	393 48 Ballen
Manasteryska	316 12 "
	709 60 Ballen

Näheres ist aus den Kundmachungen in den Lizitazions- und Kontratsbedingungen bei den k. k. Tabakfabriken zu Winniki, Manasteryska und Goding, dem hierländigen Landes-Direktions-Defonamate in Lemberg und bei den Handels- und Gewerbelämmern zu Lemberg, Olmütz und Troppau zu erkennen.

Bon der k. k. Tabak-Fabriks-Verwaltung.
Winniki, am 2. Juli 1863.

Odwieszenie.

Nr. 1477. Zarząd c. k. fabryki tytuniowej w Winnikach zamierza następującą ilość bibuły na czas od 1. sierpnia az do końca października 1863 w drodze pisemnych ofertów najdalej do 16. lipca 1863 w południe zabezpieczyć:

Rozmiar arkuszów w belach

Dla c. k. fabryki tytuniowej	po 4800 arkuszy
w Winnikach	393 48 bel
w Manasteryskach	316 12 "

Razem 709 60 bel

Warunki licytacji kontraktu można w godzinach urzędowania w c. k. fabrykach tytuniowych w Winnikach, Manasteryskach i w Godingu, w ekonomacie c. k. dyrekcyi skarbowej krajowej we Lwowie i w izbach handlowo-przemysłowych we Lwowie, w Ołmuńcu i w Opawie przejrzeć.

Winniki, dnia 2. lipca 1863.

2

(1113)

E d i k t.

(3)

Nro. 4474. Vom f. f. Kreisgerichte zu Tarnopol wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider den abresenden, dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Malinowski und im Falle seines Ablebens wider dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Hersch Rudnik unterm 3. Juni 1863 Zahl 4474 wegen Löschung der im Lastenstande der Realitäts-hälften Nr. 93 — 98 in Tarnopol pränotirten Forderung von 428 fl. s. d. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber in einer mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 22. September 1863 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Ritter v. Zwicky mit Substitution des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Koźmiński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhan-delt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugeben, über-haupt die zur Beleidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Tarnopol, am 8. Juni 1863.

(1116)

E d y k t.

(3)

Nr. 17412. C. k. sąd krajowy lwowski zawiadamia niniejszym niewiadomych z miejsca pobytu współwłaścicieli położonej pod nrm. 427 1/4 we Lwowie realności, mianowicie: Katarzynę z Skrzyszewskich Rąbską, Jana Skrzyszewskiego i Józefa z Skrzyszewskich Wiłockę, a w razie ich śmierci ich z nazwiska i miejsca pobytu nieznajomych spadkobierców, że byli właściciele realności powyż wzmiankowanej, mianowicie: Jan i Antoni Humler, tudzież Albert Dudziński przeciwko nim pod dniem 29. kwietnia do l. 17412 pozew o wykreślenie wyroku byłego magistratu lwowskiego z dnia 12. sierpnia 1811 nr. 7013, mocą którego jest orzeczone, iż Agnieszka i Maryanna Miniowskie są obowiązane jedne czwartą część spadku po Mateuszu Miniowskim pozostałygo z przybytkiem, z użytkami i procentami od dnia tegoż śmierci narosłemi powodom Katarzynie, Janowi i Józefowi Skrzyszewskim wydać, w stanie długów realności we Lwowie pod nrm. 427 1/4, leżącej, w ks. dom. 15. p. 430. n. 10. on. zaintabulowanego wraz z nadcięzarami przy tutejszym sadzie krajowym wytoczyli, w skutek czego do ustnej rozprawy termin na dzień 20. lipca 1863 o 10. godzinie przed południem naznaczony został.

Ponieważ pobyt pozwanych, lub w razie ich śmierci, nazwiska i pobyt ich spadkobierców, niewiadomy jest, zatem przeznacza c. k. sąd krajowy do ich zastąpienia na ich własne koszt i niebezpieczeństwo, jako kuratora p. adwokata krajowego Dr. Starzewskiego z zastępstwem p. adwokata krajowego Dr. Madejskiego, z którym wniesiona sprawa podług galicyjskiej ustawy cywilnej przeprowadzoną będzie.

Tym edyktem zawiadamia się przeto pozwanych, aby w swoim czasie albo sami do sądu się stawili, lub też potrzebne środki prawnie ustanowionemu kuratorowi udzielili, lub też innego zastępcę miano wali i takowego tutejszemu sądowi nazwali, w ogóle aby wszelkie do obrony służące prawne środki przedsięwzięli, gdyż w przeciwnym razie przypiszą sami sobie skutki z zaniedbania wy-pływające.

Lwów, dnia 19. maja 1863.

(1126)

Kundmachung.

(1)

Nr. 17713. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung (Erzeugung, Zufuhr, Verschließung und Schlichtung) auf der Veretzkoer ungarischen Hauptstraße im Skoler Straßenzubaubezirk, Stryjer Kreises, für das Jahr 1864 wird hiermit die Öffertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 500 Deckstoffpäckchen im Fiskal-preise von 1316 fl. 74 kr. östl. Währ.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juli 1856 Z. 23821 fundgerichteten Öffertebedingungen können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem Skoler Straßenzubaubezirk eingesehen werden.

Unternehmungslistige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Öfferten längstens bis zum 27. Juli 1863 bei der obgenannten f. f. Kreisbehörde zu überreichen.

Die nach dem obigen Termine überreichten Öfferten werden nicht berücksichtigt.

Von der galiz. f. f. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Juni 1863.

Obwieszezenie.

Nr. 17713. Dla zabezpieczenia dostawy materyalu kamiennego (produkowania, dowozu, rozbijania i szlichtowania) do węgierskiego gościnka głównego Veretzko, w powiecie dla budowy gościów

Skole, obwodu Stryjskiego, na rok 1864, rozpisyje się niniejszym pertraktacya za pomocą ofert.

Potrzebę stanowią 580 pryzm materyalu kamiennego w cenie fiskalnej 1316 zlr. 74 cent. wal. austriacki.

Inne ogólne i szczególne, mianowicie owe, tutejszym rozporządzeniem z dnia 13. czerwca 1856 do l. 23821 obwieszczone warunki ofert mogą być przejrzone w Stryjskiej c. k. władz obwodowej lub w powiecie dla budowy gościów w Skolach.

Mających chęć przedsiębiorców wzywa się niniejszym, aby swoje w 10% wady opatrzone oferty wnieśli najdalej do dnia 27. lipca 1863 do wyżej wymienionej c. k. władz obwodowej.

Oferty wniesione po upływie powyższego terminu nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24. czerwca 1863.

(1130)

A u f r u f .

(1)

Nro. 2991. Das gefertigte Gericht gibt hiermit dem Israel Beer Scheininger bekannt, daß gegen ihn Josef Jaworski und Nachmann Lande unterm 12. Februar 1862 Zahl 299 wegen Zahlung von zusammen 1422 fl. 97 $\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. eine Klage angebracht haben, welche zur Verhandlung nach dem Dekrete vom 24ten Oktober 1845 Nr. 906 J. G. S. bestimmt wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Belangten Israel Beer Scheininger unbekannt war, so hat es ihm den in Przemyślany wohnhaften Hrn. Bernhardt Reich zum Kurator bestellt, um mit ihm über obige Angelegenheit zu verhandeln.

Hieron wird der Belangte mit der Weisung verständiget, daß er entweder persönlich, oder durch einen bestellten Bevollmächtigten vor Gericht erscheine, oder auch dem obbestellten Vertreter die zur Führung dieser Angelegenheit dienlichen Behelfe mittheile.

Vom f. f. Bezirksgerichte.

Przemyślany, am 8. Juni 1863.

W e z w a n i e .

Nr. 2991. Podpisany sąd zawiadamia Izraela Beer Scheininger, że przeciw niemu Józef Jaworski i Nachmann Lande pod 12. lutego 1862 do l. 299 o zapłatę łącznych 1422 zł. 97 $\frac{1}{2}$ c. w. a. pozew wytoczyli, który do rozprawy podług dekretu z 24. października 1845 Nr. 906 zbr. pr. sąd. przyznaczonym został.

Ponieważ sądowi miejsce pobytu zapozwanego Izraela Beer Scheininger jest niewiadome, więc postanowił dla niego zamieszkałego w Przemyślanach p. Bernharda Reich na kuratora, aby z nim powyższą sprawę prowadzić.

O tem zawiadamia się zapozwanego z poleceniem, aby albo osobiście albo przez obranego pełnomocnika przed sądem stawał, albo też powyżej postanowionemu zastępcy do prowadzenia tej sprawy służyć mogące okoliczności obznajmił.

Od c. k. sądu powiatowego.

Przemyślany, dnia 8. czerwca 1863.

(1128)

E d i k t.

(1)

Nro. 5364. Vom f. f. Przemysler Kreisgerichte als Verlassenschaftsabhandlung behörde werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. März 1862 in Lemberg mit Testament verstorbenen Przemysler r. f. f. Bischofs Adam Ritter v. Jasinski eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Kreisgerichte zur Anmeldung und Datierung ihrer Ansprüche den 31. August 1863 zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, während denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der anmeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Przemyśl, am 24. Juni 1863.

(1123)

E d i k t.

(1)

Nro. 8781. Von dem f. f. Stanisławower Kreisgerichte wird dem Hirsch Labin mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Grund des Wechsels ddlo. Wien 5. Juni 1860 sub praes. 29. Juni 1863 Z. 8781 gleichzeitig die Zahlungsauflage über 230 fl. östl. Währ. f. N. G. zu Gunsten der Rachel Heller erlassen, und dem für den unbekannten Aufenthaltes abwesenden Hirsch Labin in der Person des Hrn. Advoakaten Dr. Berson mit Substitution des Hrn. Advoakaten Dr. Eminowicz bestellten Kurator zugestellt wird.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Stanisławów, den 1. Juli 1863.

(1124)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nro. 18027. Zu besetzen ist eine Kameral-Bezirks-Baumeistersstelle zu Czernowitz mit der Bestallung jährlicher 420 fl. östl. W. und dem Genüse einer freien Wohnung oder eines Relutums statt derselben.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß im Baufache binnen 4 Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Czernowitz einzubringen.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 20. Juni 1863.